

Statuten Verein Forum Gemma



1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen Verein Forum Gemma besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ZGB mit Sitz in Baar.

1.2. Zwecke des Vereins:

1.2.1 Dienstleistungen / Produkte

- Professionelle Dienstleistungen für Gemeinden und Regionen (Mandate, Leistungsvereinbarungen, Erhebungen, Konzepte)
- Schulung, Weiterbildung, Coaching und Beratung für an der Jugendarbeit interessierten Personen und Kreisen.
- Betrieb und Entwicklung der Plattform Gate-X.ch

1.2.2 Netzwerk

- Netzwerkarbeit unter Jugendarbeitenden, politischen Gemeinden und anderen Organisationen.
- Förderung von Personen und Organisationen, die Dienstleistungen für/mit Kinder und Jugendlichen lancieren und anbieten.

1.2.3 Feldforschung

- Entwicklung, Beschreibung, *Beratung und Unterstützung bei der Implementierung / Praxistransfer potentialentfalterischer Jugendarbeit (Jugendarbeit der Zukunft, JdZ)* und Zertifizierung.
- Gestaltung von Veranstaltungen zur Umsetzung neuer Erkenntnisse.

1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederarten

2.1.1. Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein aktiv mitarbeiten. Sie können in den Vorstand gewählt werden und sind stimmberechtigt. Aktivmitglieder bezahlen 2 ‰ des Jahreslohnes als Mitgliederbeitrag.

2.1.2. Forummitglieder sind Personen, die im Verein aktiv mitdenken und mitgestalten wollen. Sie können in den Vorstand gewählt werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmen sie selber. Wir empfehlen 1.5 Tausendstel des Jahreslohnes.

Unterstützungsmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber in den Vorstand gewählt werden.

- 2.1.3. Gate-X Mitglieder sind Körperschaften und deren Verantwortliche, die die Plattform Gate-X betreiben. Der Mitgliederbeitrag ist in der Lizenzgebühr enthalten. Gate-X Mitglieder werden mindestens einmal im Jahr zu der Flughafen-Konferenz eingeladen. Die Beschlüsse der Konferenz sind Empfehlungen zu Händen des Vorstandes.
- 2.1.4. Beteiligungsmitglieder sind Personen und Körperschaften, die sich finanziell am Verein beteiligen. Die Bedingungen werden individuell ausgehandelt und werden in einem Vertrag festgelegt. Beteiligungsmitglieder erhalten Einladungen für alle Vereinsveranstaltungen.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Überweisung des ersten Mitgliedschaftsbeitrages, wird aber erst definitiv mit dem schriftlichen mitgeteilten Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Abgelehnte Aufnahmegesuche müssen der nächsten Vereinsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- 2.3. Der ordentliche Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr.
- 2.3.1. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Nennung von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

3. Organisation

- 3.1. Organe des Vereins sind:
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Arbeitsgruppen
 - Revisoren
- 3.2. Die Vereinsversammlung
 - 3.2.1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - 3.2.2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Vorstandbeschluss oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder innert 3 Wochen einzuberufen.
 - 3.2.3. Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
 - 3.2.4. Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und eine/r Revisor/in auf 1 Jahr
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresabrechnung und der Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über abgelehnte Aufnahmegesuche und Ausschlüsse
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über eingereichte Aufträge, die den Mitglieder mit der Einladung schriftlich zugestellt wurden
 - Erlass allfälliger Reglements
- 3.3. Der Vorstand
 - 3.3.1. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Austritte von Vorstandsmitgliedern können nur auf die jährliche Vereinsversammlung erfolgen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - 3.3.2. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
 - 3.3.3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Aktuar/in
- Buchhalter/in
- Geschäftsführer/in
- Stv. Geschäftsführer/in
- BeisitzerInnen

3.3.4. Aufgaben des Vorstands sind:

- Strategische Ausrichtung des Vereins
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Führen einer Mitgliederliste
- Einberufung der jährlichen Vereinsversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Erstellen der Jahresrechnung und Budgets
- Operative Führung der Aktivitäten des Vereins
- Führen der Vereinsbuchhaltung
- Anstellung von Mandats- und Projektträgern, Freelancern usw.
- Alle weiteren Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Der Vorstand kann Rechte sowie Pflichten an den/die GeschäftsführerIn delegieren. Sie werden im Reglement Verein Forum Gemma geregelt.

3.3.5. Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium, der/die Geschäftsführer/in und der/die Buchhalter/in.

3.4. Arbeitsgruppen

3.4.1 Arbeitsgruppen können alle dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben übernehmen. Sie werden von der GF eingesetzt und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.5. Revisoren

3.5.1. Die Revision wird nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

4. Finanzen

4.1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2. Die Finanzierung erfolgt durch:

4.2.1. Jährliche Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus

4.2.2. Plattform Gate-X

4.2.3. Spenden

4.2.4. Aktionen

4.2.5. Sponsoring

4.2.5. Beteiligungen

4.2.6. Darlehen

4.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4. Die Revision der Vereinsbuchhaltung erfolgt jährlich durch die Revisoren.

5. Auflösung

5.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, sofern die Einladung zur Vereinsversammlung ordentlich zugestellt worden ist. Dazu ist die Einwilligung der GF notwendig.

- 5.2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital nach Rückzahlung aller Verbindlichkeiten (Darlehen, Beteiligungen) einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigt an der Vereinsversammlung
17. Februar 2014

Das Präsidium:
Thomas Zehnder

